

Mit dem angefochtenen Bescheid ist wegen einer der im § 63 Z. 3 des Tierseuchengesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen eine Strafe verhängt worden. Hiefür war nach § 68 des Tierseuchengesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Diese Zuständigkeitsvorschrift ist eingehalten worden, da das Strafenkenntnis erster Instanz vom Magistratischen Bezirksamt für den 23. Bezirk erlassen worden ist.

Für den weiteren Instanzenzug ergibt sich die folgende Rechtslage: Bis zum Inkrafttreten des im Art. 11 Abs. 5 B.-VG. über die Einrichtung und Tätigkeit der Verwaltungsstrafsenate in Aussicht gestellten Bundesgesetzes finden nach § 20 Abs. 2 des VerfÜG. 1929, BGBl. Nr. 393, für den Instanzenzug in Verwaltungsstrafsachen der mittelbaren Bundesverwaltung die bisherigen Bestimmungen der mittelbaren Bundesverwaltung die bisherigen Bestimmungen Anwendung. Bis dahin war der Instanzenzug in derartigen Angelegenheiten im § 3 Abs. 5 letzter Satz des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, BGBl. Nr. 2, in der Fassung des Art. 1 § 7 der Novelle BGBl. Nr. 269/1925, geregelt. Darnach ist in Wien der Bürgermeister als Landeshauptmann gegenüber dem als politische Bezirksbehörde einschreitenden Magistrat zweite Instanz in den Fällen gewesen, in denen die nach Art. 11 Abs. 1 Z. 6 B.-VG. in der Fassung des Art. 1 § 5 der Novelle 1925, BGBl. Nr. 268, ergehenden Bundesgesetze der im Instanzenzug übergeordneten Behörde eine endgültige Entscheidung übertragen. Zu diesen Fällen zählt auch das Strafverfahren, denn es ist ein auf Grund dieser Kompetenzvorschrift ergangenes Bundesgesetz, das im § 51 Abs. 1 bestimmt, daß die als zweite Instanz über Berufungen entscheidende Behörde in allen Fällen endgültig entscheidet.

Dieser Rechtslage ist mit dem angefochtenen Bescheid — der ein letztinstanzlicher Bescheid des Landeshauptmannes ist — ausgesprochen worden.

VI. Diese Erwägungen ergeben, daß der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter nicht verletzt worden ist.

Da die Verletzung anderer verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte weder geltend gemacht noch wahrgenommen worden ist, war die Beschwerde abzuweisen.

4818

Zu den Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Feststellungsklage nach Art. 137 B.-VG. Die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Entscheidung über gegen den Bund gerichtete Ansprüche auf Gewährung von Zweckzuschüssen (§§ 57 ff. Krankenanstaltengesetz) ist gegeben; Fälligkeitstermin dieser Zweckzuschüsse

Erk. v. 13. Oktober 1964, A 2/64

Das Begehren, festzustellen,

1. daß der gemäß § 57 Krankenanstaltengesetz vom Bund für den Betriebsabgang des Allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Baden an die spitalerhaltende Stadtgemeinde Baden zu leistende Zweckzuschuß bis zum 15. Juni des auf das Kalenderjahr, für welches der Zweckzuschuß beantragt wurde, folgenden Jahres auszuführen ist,

2. daß die beklagte Partei der klagenden Partei den bis zum Fälligkeitstag (15. Juni eines jeden Jahres) nicht bezahlten Zweckzuschuß mit einem Zinssatz von 4 v. H. pro Jahr zu verzinsen hat, wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Stadtgemeinde Baden beantragt unter Berufung auf Art. 137 B.-VG., festzustellen, daß der von der beklagten Partei gemäß § 57 KAG. an die spitalerhaltende klagende Partei — Stadtgemeinde Baden — zu leistende Zweckzuschuß bis zum 15. Juni des auf das Kalenderjahr, für welches der Zweckzuschuß beantragt wurde, folgenden Jahres auszuführen ist; weiters wird die Feststellung beantragt, daß die beklagte Partei der klagenden Partei den bis zum Fälligkeitstag nicht bezahlten Zweckzuschuß mit einem Zinssatz von 4% jährlich zu verzinsen hat.

Die klagende Partei stützt ihr Begehren unter gleichzeitigem Hinweis auf die hg. Erk. Slg. Nr. 3736/1960 und 3909/1961, auf die §§ 57 und 58 KAG., sowie § 38 VerfGG. 1953. Sie führt hierzu aus, daß es infolge der grundsätzlich verschiedenartigen Rechtsauffassung der beklagten Partei und der Klägerin, die auch den dem Gerichtshof bereits bekannten Erlasse des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 8. April 1958, und dem weiteren Erlasse vom 25. Jänner 1961, zu entnehmen sei, wiederholt zu Differenzen und zu Klagen gemäß Art. 137 B.-VG. vor dem Verfassungsgerichtshof gekommen sei. Im Hinblick auf diese in den letzten Jahren mit der beklagten Partei gemachten Erfahrungen habe die klagende Partei jedenfalls ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung, innerhalb welcher „angemessenen“ Frist die beklagte Partei den Zweckzuschuß auszuführen habe und ob und in welcher Höhe dieser Zweckzuschuß zu verzinsen ist. Das rechtliche Interesse an der Feststellung wird mit 200.000 S bewertet.

II. Über die Zulässigkeit der Klage hat der Verfassungsgerichtshof erwogen:

1. Gemäß § 38 VerfGG. kann eine Klage gemäß Art. 137 B.-VG. auch auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtes oder Rechtsverhältnisses gerichtet werden, wenn die klagende Partei ein rechtliches Interesse daran hat, daß das Recht oder das Rechtsverhältnis alsbald festgestellt werde.

Eine solche Klage ist jedoch nur insoweit zulässig, als es sich um die Feststellung eines nach Art. 137 B.-VG. klagbaren Anspruches handelt (Erk. Slg. Nr. 2531/1953). Im übrigen sind die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 38 VerfGG. die gleichen, wie sie § 228 ZPO. aufstellt (vgl. auch Erk. Slg. Nr. 1356/1930).

2. Die gesetzliche Verpflichtung des Bundes zur Gewährung von Zweckzuschüssen im Sinne der §§ 12 und 13 FVG. und §§ 57 ff. KAG. ist öffentlich-rechtlicher Natur. Eine besondere Zuständigkeit der Gerichte ist nicht normiert. Zur Geltendmachung des der Leistungsverpflichtung des Bundes entsprechenden vermögensrechtlichen Anspruches kann daher der ordentliche Rechtsweg nicht beschränkt werden. Es besteht aber auch keine positive Rechtsnorm, wonach über solche Ansprüche im Verwaltungsweg zu entscheiden wäre. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die ausführliche Begründung des hg. Erk. Slg. Nr. 3736/1960 verwiesen. Der Verfassungsgerichtshof hält an seiner in diesem Erkenntnis zum Ausdruck gebrachten Rechtsansicht weiterhin fest.

Da also der gegen den Bund gerichtete vermögensrechtliche Anspruch weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen ist, ist die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 137 B.-VG. gegeben. Somit ist die vorliegende Klage auf Feststellung eines nach Art. 137 B.-VG. klagbaren Anspruches gerichtet.

3. Die klagende Partei ist Rechtsträgerin und Spitalhalterin des Allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Baden. Sie ist daher gemäß §§ 57 und 58 KAG. zur Erhebung der Feststellungsklage legitimiert.

III. 1. Eine Feststellungsklage ist jedoch ausgeschlossen, wenn im betreffenden Fall bereits eine Leistungsklage zulässig ist (Erk. d. VerfGH. Slg. Nr. 1356/1930).

Gemäß § 57 KAG. leistet der Bund zu dem sich durch die Betriebs- und Erhaltungskosten gegenüber den Einnahmen ergebenden Betriebsabgang öffentlicher Krankenanstalten einen Zweckzuschuß. Der Zweckzuschuß ist mit höchstens 18,75 v. H. des gesamten Betriebsabganges begrenzt. Anträge der Rechtsträger öffentlicher Krankenanstalten auf Gewährung eines Zweckzuschusses sind gemäß § 58 KAG.

zugleich mit den hierfür erforderlichen Nachweisen über die finanzielle Gebarung der Krankenanstalt (Einnahmen, Ausgaben und Betriebsabgang) zunächst vom Landeshauptmann zu prüfen, allenfalls richtigzustellen und von diesem dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bis 30. April eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.

Nähere Bestimmungen, insbesondere binnen welcher Frist die Zahlung des Zweckzuschusses zu erfolgen hat, sind im Gesetz nicht enthalten.

Das Fehlen solcher Bestimmungen hat bereits wiederholt zu Rechtsstreiten geführt (siehe Klagen zu A 3/60, A 9/60, A 7/61).

Ein konkretes Leistungsbegehren, betreffend den Zweckzuschuß für ein bestimmtes Kalenderjahr, ist zunächst von der Klärung der Rechtsfrage abhängig, welcher Jahresrechnungsabschluß der Berechnung jeweils zugrunde zu legen ist und wann der Zweckzuschuß fällig wird. Durch die Klärung dieser Rechtsfragen kann in Hinkunft eine Wiederholung von Streitigkeiten vermieden werden. Ein Feststellungsbegehren ist zuzulassen, wenn es geeignet ist, über die Rechtsbeziehungen der Parteien Klarheit zu schaffen und künftig Leistungsprozesse abzuschneiden (vgl. u. a. die Rechtsprechung zu § 228 ZPO.: 3. September 1958 EvBl. 1959/7, 24. April 1956, EvBl. 1956/236, Komm. z. ZPO. Dr. Fasching Nr. 13/68 ff.).

Die in Punkt 1 beantragte Feststellung ist über den Einzelfall hinaus von rechtlicher Bedeutung, weil sie wesentliche Elemente (Berechnungsgrundlage und Fälligkeit) eines gesetzlich begründeten Dauer-Rechtsanspruches betrifft, der alljährlich von der klagenden Partei geltend zu machen ist (vgl. EvBl. 1961 Nr. 143, EvBl. 1962 Nr. 398, SZ. XXVI Nr. 116, SZ. XXVII Nr. 288). Der Verfassungsgerichtshof sieht daher das rechtliche Interesse der klagenden Partei auf alsbaldige Feststellung des Rechtsverhältnisses, soweit es sich um die Klärung der Frage der Fälligkeit und der Berechnungsgrundlage des Zuschusses handelt, als gegeben an.

2. Hingegen konnte der Verfassungsgerichtshof ein rechtliches Interesse der klagenden Partei an der in Punkt 2 der Klage begehrten Feststellung (Verzugszinsen im Ausmaß von 4% ab dem Fälligkeitstag) nicht erkennen.

Mit dem Erk. Slg. Nr. 3909/1961, das die gleichen Parteien betrifft, hat der Verfassungsgerichtshof die Verpflichtung zur Bezahlung von Verzugszinsen bei öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnissen, im besonderen bei Säumigkeit der Leistung von Zweckzuschüssen nach § 57 Krankenanstaltengesetz ab dem Zeitpunkt, in dem die beklagte Partei in Verzug geraten ist, anerkannt.

Die beklagte Partei hat auch die Verpflichtung zur Bezahlung von Verzugszinsen an sich nicht bestritten, sie hat lediglich bestritten,

Der Verfassungsgerichtshof hat zunächst geprüft, ob die Erlässe vom 8. April 1958 und vom 25. Jänner 1961 als weitere Rechtsquelle im Betracht kommen. Die Erlässe sind, wie es in der Einleitung heißt, an alle Landeshauptmänner zur Beseitigung von Unklarheiten und zur Beseitigung verschiedentlich noch immer bestehender irriger Auffassungen über den Anfallszeitpunkt der Zweckzuschüsse ergangen. Sie stellen somit lediglich eine Mitteilung der Rechtsansicht des Bundesministeriums dar. Beide Erlässe enthalten im Schlußabsatz das an den Landeshauptmann gerichtete Ersuchen, die in seinem Verwaltungsbereich gelegenen öffentlichen Krankenanstalten vom Inhalt des Erlasses in Kenntnis zu setzen. Mangels normativen Inhaltes kommen daher beide Erlässe als Rechtsquelle nicht in Betracht. (Vgl. auch Erk. Slg. Nr. 3736/1960 hinsichtlich des Erlasses des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 17. Jänner 1958.)

2. § 58 KAG. enthält als einzige Frist den 30. April eines jeden Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Anträge auf Gewährung eines Zweckzuschusses dem Bundesministerium für soziale Verwaltung vorzulegen. Der Zweckzuschuß des Bundes wird gemäß § 57 KAG. zu dem sich durch die Betriebs- und Erhaltungskosten gegenüber den Einnahmen ergebenden Betriebsabgang geleistet. Der Antrag auf Gewährung eines Zweckzuschusses gemäß § 57 KAG. ist zugleich mit den hierfür erforderlichen Nachweisen über die finanzielle Gebarung (u. a. über die Einnahmen, Ausgaben und den Betriebsabgang) vom Landeshauptmann zu prüfen und nach allfälliger Richtigstellung bis 30. April eines jeden Kalenderjahres dem Bundesminister für soziale Verwaltung vorzulegen. Mangels jeglicher anders lautenden Bestimmung kann es sich nur um den Betriebsabgang des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres handeln, der dem Antrag auf Gewährung eines Zweckzuschusses zugrunde zu legen ist. Somit ist der Zweckzuschuß zu dem Betriebsabgang jenes Kalenderjahres zu leisten, der in dem Antrag auf Gewährung eines Zweckzuschusses bis 30. April nachzuweisen ist.

3. Die klagende Partei hat die Feststellung begehrt, daß der Zweckzuschuß bis zum 15. Juni des auf das Kalenderjahr, für welches der Zweckzuschuß beantragt wurde, folgenden Jahres auszu zahlen ist.

Im KAG., insbesondere im § 57 ff., ist keine bestimmte Zeit für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung bestimmt worden. Anträge auf Gewährung eines Zweckzuschusses sind gemäß § 58 KAG. zugleich mit den hierfür erforderlichen Nachweisen über die finanzielle Gebarung der Krankenanstalt vom Landeshauptmann zu prüfen und allenfalls richtigzustellen. Da zur Ermittlung des Betriebsabganges vorerst von der Krankenanstalt der Rechnungsabschluß fertiggestellt sein

überhaupt in Zahlungsverzug geraten zu sein. Sie behauptet vielmehr, daß „der Bund mit seinen Leistungen an die Krankenanstalten-träger weit im voraus ist“.

Auch die Höhe des Zinsfußes ist nicht bestritten. Es fehlt demnach das rechtliche Interesse an der alsbaldigen Feststellung des in Punkt 2 des Klagebegehrens angeführten Rechtes auf Verzugszinsen. Das Begehren war daher schon aus diesem Grunde abzuweisen.

IV. Über das erste Feststellungsbegehren hat der Verfassungsgerichtshof erwohnen:

1. Die beklagte Partei beruft sich hinsichtlich des Anfallszeitpunktes des Zweckzuschusses auf einen Runderlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 25. Jänner 1961, in dem unter Wiederholung einer bereits in dem Erlaß vom 8. April 1958 dargelegten Rechtsansicht folgendes ausgeführt ist:

Das KAG., BGBl. Nr. 1/1957, sei gegenüber den Bundesländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem Tage der Kundmachung, im übrigen in jedem Bundesland gleichzeitig mit dem im betreffenden Bundesland erlassenen Ausführungsgesetz in Kraft getreten.

Letzterer Zeitpunkt gelte auch für die die Zweckzuschüsse des Bundes betreffenden Bestimmungen der §§ 57 bis 59 KAG., ungeachtet des Umstandes, daß es sich hierbei um unmittelbares Bundesrecht handle. Da nun kein Landesausführungsgesetz so zeitgerecht hätte verlaubar werden können, daß die Erstellung der Voranschläge der in Betracht kommenden Krankenanstalten für das Jahr 1957 und ihre Betriebsführung bereits auf Grund der Bestimmungen dieser Ausführungsgesetze hätte erfolgen können, wäre der Bund nur verpflichtet gewesen, erstmals zu dem Betriebsabgang öffentlicher Krankenanstalten, wie er im Jahre 1958 erwachsen ist, einen Zweckzuschuß zu leisten. Angesichts der prekären Lage der öffentlichen Krankenanstalten habe jedoch das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen mit Runderlaß vom 8. April 1958 alle Landeshauptmänner davon in Kenntnis gesetzt, daß die Träger öffentlicher Krankenanstalten be-rechtigt seien, bereits für das Jahr 1957 unter Zugrundelegung der Betriebsabgänge, wie sie sich im Jahre 1956 in ihren Krankenanstalten ergeben hätten, Anträge auf Leistungs- und Zweckzuschüsse des Bundes zu stellen.

Auf Grund dieser historischen Entwicklung wird nun in dem zitierten Erlaß der Schluß gezogen, daß der unter Zugrundelegung des im Gebarungsjahr 1959 aufgelaufenen Betriebsabganges von den Trägern öffentlicher Krankenanstalten beehrte Zweckzuschuß daher die Zuschußleistung des Bundes für das Jahr 1960 darstelle.

muß, ist dem Landeshauptmann zur Erfüllung seiner Aufgaben vom Gesetz nur eine relativ kurze Frist (bis 30. April eines jeden Kalenderjahres) eingeräumt. Der Gesetzgeber will demnach eine dringliche Behandlung der Anträge erzielen.

Der 30. April jeden Kalenderjahres ist aber nicht zugleich der Fälligkeitstag, ebensowenig der Vorlagetag im Falle einer früheren oder späteren Vorlage durch den Landeshauptmann. Dies schon deshalb, weil dem Bundesminister die Möglichkeit geboten sein muß, die vorgelegten Gebarungs-Nachweise zu prüfen und etwaige Unklarheiten oder Fehler zu bereinigen. Nun hat die Leistung des Zweckzuschusses jedenfalls im Rahmen des jährlichen Budgets zu erfolgen, d. h., daß der rechtlich letzte Zeitpunkt für die Leistung der 31. Dezember des laufenden Finanzjahres ist. Die allgemeine Festsetzung dieses Termines stünde aber in Widerspruch mit der auch vom Gesetzgeber offenbar beabsichtigten dringlichen Behandlung. Es zeigt sich, daß nach der durch das KAG. gegebenen Rechtslage eine allgemeingültige Feststellung eines bestimmten Kalendertages als Fälligkeitstag nicht möglich ist.

Der Gerichtshof hat bereits darauf verwiesen, daß die direkte oder analoge Anwendung zivilrechtlicher Normen auf öffentliche Rechtsverhältnisse nicht absolut ausgeschlossen ist. Eine solche Anwendung wäre nur ausgeschlossen, wenn aus den gesetzlichen Vorschriften das Gegenteil erhellt (Erk. Slg. Nr. 3909/1961). Aus den hier zur Anwendung kommenden Bestimmungen der KAG. geht das Gegenteil nicht hervor. Es entspricht vielmehr den bereits erwähnten Intentionen des Gesetzgebers, daß die Leistung sogleich, d. h. ohne unnötigen Aufschub, zu erbringen ist, wenn keine feste Zeit für die Erfüllung bestimmt ist (§ 904 ABGB.). Dabei sind jeweils die besonderen Umstände zu beachten. Es muß demnach der Beurteilung eines konkreten Falles überlassen bleiben, ob die Leistung unnötig hinausgezögert wird. Zusammenfassend ergibt sich demnach, daß gemäß §§ 57 und 58 KAG. und § 904 ABGB. der Zweckzuschuß sogleich, d. h. ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Antrag vorgelegt wurde, zu leisten ist.

Für das Klagebegehren ist die Feststellung eines kalendermäßig bestimmten Erfüllungstages wesentlich. Hiefür bieten aber weder das KAG. noch das ebenfalls heranzuziehende ABGB. eine Grundlage.

Da also eine kalendermäßige Festsetzung des Leistungstermines mangels gesetzlicher Grundlage nicht möglich ist, war auch die zu Ziff. 1 der Klage beehrte Feststellung abzuweisen.

4819

Burgenländisches Landesgrundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 11/1955; keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 4 Abs. 1 lit. d, § 4 Abs. 2, § 11 Abs. 3 und § 16; die Grundverkehrs-Landeskommission ist eine Kollegialbehörde im Sinne des Art. 133 Z. 4 B.-VG. Es ist zulässig, daß eine solche Kollegialbehörde in erster und zugleich oberster (letzter) Instanz entscheidet. Maßgebend für die Zuständigkeit der Behörde ist, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt, allein der Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides. Keine Verletzung des Eigentumsrechtes oder des Rechtes auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter

Erk. v. 13. Oktober 1964, B 42/64

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Der Antrag, die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof abzutreten, wird abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit Kaufvertrag vom 30. April 1962 hat Aloisia St. die Grundstücke Nr. 273 und 284, EZ. 11 KG. K. an Prinzessin I. von B. verkauft. Am 13. August 1962 beantragte die Erwerblerin bei der Grundverkehrsbezirkskommission bei der Bezirkshauptmannschaft G. die Erteilung der Zustimmung zur Eigentumsübertragung nach dem Landesgrundverkehrsgesetz für das Burgenland. Die Bezirkshauptmannschaft G. legte den Antrag im Hinblick darauf, daß die Erwerblerin nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, der Grundverkehrslandeskommission als der zur Entscheidung zuständigen Behörde vor. Mit Bescheid der Grundverkehrslandeskommission vom 9. Dezember 1963 wurde der Antrag der Erwerblerin auf Zustimmung zur Übertragung des Eigentums der genannten Grundstücke abgewiesen. Die Käuferin behauptet, durch diesen Bescheid in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter wegen Verstoßes gegen Art. 18 Abs. 1 B.-VG. sowie gegen § 24 Abs. 3 des Landesverfassungsgesetzes für das Burgenland, LGBl. Nr. 3/1926, sowie in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums verletzt worden zu sein.

I. Die nach den Bestimmungen des Landesgrundverkehrsgesetzes, LGBl. für das Burgenland Nr. 11/1955, beim Amte der Burgenländischen Landesregierung gebildete Grundverkehrs-Landeskommission ist eine Kollegialbehörde nach Art. 133 Z. 4 B.-VG. Gegen die Bestimmungen des § 16 LGVG, bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken (Erk. Slg. Nr. 3506/1959, 3605/1959 und B 32/62 und B 46/62